



Satzung TSV Großglattbach 1901 e. V.



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1946 gegründete Verein führt derzeit den Namen „Turn- und Sportverein Großglattbach 1946 e.V.“ und wird zukünftig den Namen „Turn- und Sportverein Großglattbach 1901 e.V.“ tragen. Er wird als Nachfolgeverein des am 15.09.1901 gegründeten Turnvereins Großglattbach geführt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Großglattbach und ist in das Amtsgericht Maulbronn (Registernummer VR 168 am 23.06.1953) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot/weiß, die der Turnabteilung schwarz/weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und von dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen).

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes, ab 18 Jahren, erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch

den Vorstand.

4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Voraussetzung hierfür ist die Vollendung des 60. Lebensjahres und eine mindestens 25-jährige Mitgliedschaft beim TSV Großlattbach 1901 e.V.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regeln entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - mit Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsausschuss zu.

§6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Beiträge für Jugendliche unter 18 Jahren werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge beschließen, sie müssen aber vom Vereinsausschuss genehmigt werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§8 Organe

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vereinsausschuss
 - der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten 6 Monaten statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt der Teilgemeinde Großglattbach unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und seiner Abteilungsleiter
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und seiner Abteilungsleiter; Wahlmodus: rollierendes System, die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
 - a) Gewählt werden bei geraden Jahreszahlen:
 1. Vorsitzender, Schriftführer, Wirtschaftskassier, die Hälfte der Abteilungsleiter, die Hälfte der Beisitzer
 - b) Gewählt werden bei ungeraden Jahreszahlen:
 - stellvertretender Vorsitzender, Hauptkassier, Jugendleiter, Platzkassier, die Hälfte der Abteilungsleiter, die Hälfte der Beisitzer
 - c) Der Spielführer der 1. Fußballmannschaft erhält Sitz und Stimme im Ausschuss für die Zeit seiner Tätigkeit als Spielführer.
 - d) Die Reihenfolge des Amtsantritts der Abteilungsleiter wird jeweils vor der Hauptversammlung vom Vorstand festgelegt.
 - e) Die Zahl der Beisitzer kann bis zu 10 betragen.
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge und sonstiger Dienstleistungsverpflichtungen gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über die gemäß nachfolgender Ziffer 4 eingegangenen bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angaben des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§11 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) die Beisitzer
2. Sitzungen des Vereinsausschusses und des Vorstands sind insgesamt mindestens zehnmal im Jahr durchzuführen.
3. Dem Vereinsausschuss obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - c) die Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - d) die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - e) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art

§12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - der oder die Ehrenvorsitzenden
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der 3. Vorsitzende
 - das Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben
 - der Hauptkassier
 - der Schriftführer
 - der Jugendleiter
 - der Veranstaltungsleiter „TSV“ (Beisitzer)
 - der Veranstaltungsleiter „Fremd“ (Beisitzer)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - das Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der

- Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vereinsausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
3. Die Mitglieder der Abteilungen werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Ausschussbeschluss zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Entnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur nach Rücksprache mit der Vorstandsschaft, Kassenbelege und Rechnungen sind vorzulegen, eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern der Vorstandsschaft geprüft werden.
5. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen.
6. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
7. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, Weisungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dringenden Fällen Folge zu leisten.

§15 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß §5 Ziffer 3 der Satzung

§16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die

Entlastung.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des TSV Großlattbach 1901 e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Mühlacker zur treuhänderischen Verwaltung. Wenn ein neuer gemeinnütziger Sportverein in Großlattbach gegründet wird, muss das Vereinsvermögen, zuzüglich der zwischenzeitlichen Vermögenmehrung, das durch die Stadt Mühlacker bei der Auflösung verwaltet wurde, an diesen neu gegründeten Verein innerhalb von drei Monaten nach Eintragung in das Vereinsregister übertragen werden.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05.05.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 18.07.2014 sowie sämtliche zwischenzeitlichen Nachträge.

Großlattbach, den 05.05.2017